



Gesellschaft für
bedrohte Völker

memo

Nordsyrien

Darf die „Schutzzone“ Erdogans
unterstützt werden?



Inhalt

Einleitung

Seite 5

Völker- und menschenrechtliche Aspekte der türkischen Invasion

Seite 7

Die Rolle der UN in Nordsyrien

Seite 11

Die Türkei sucht Hilfe bei Deutschland und den NATO-Partnern

Seite 13

Ethnische Säuberung in Nordsyrien

Seite 15

Zum Hintergrund und Vorgeschichte

Seite 17

Forderungen

Seite 19

Fußnoten

Seite 20

Literaturverzeichnis

Seite 21

Impressum

Seite 23



”

Wir wollen ein Syrien für alle, ein multiethnisches und multireligiöses Syrien für Araber, Kurden, Armenier, Assyrer/Aramäer, Christen, Yeziden. Ein Syrien, in dem Frauen neben Männern gleichberechtigt in Frieden und Freiheit leben und arbeiten können.“

Hevrin Khalaf, ermordet am 12.10.2019 von pro-türkischen islamistischen Söldnern (BBC am 13. Januar 2020), Foto: GfbV-Archiv

Einleitung

Seit dem 09. Oktober 2019 haben sich die Herrschaftsverhältnisse in Nordsyrien grundlegend verändert. An dem Tag begann die türkische Militäroffensive „Friedensquelle“. Zuvor hatte das Weiße Haus in Washington den Abzug der amerikanischen Streitkräfte bestätigt und angekündigt, dass Präsident Donald Trump seine Armee vollständig aus der Region zurückziehe, damit die Türkei ihre lang geplante Militärinvasion in der Region durchführen könne. Trump hatte gleichzeitig betont, dass die USA weder militärisch involviert seien noch die Offensive in einer anderen Weise unterstützen werde.

Mehrere Jahre lang hatte der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan immer wieder bekräftigt, dass er in Nordsyrien einmarschieren wolle¹. Spätestens seit seiner Rede bei der UN-Vollversammlung Ende September 2019 sollte allen Akteuren die Ernsthaftigkeit dieses Vorhabens deutlich geworden sein, denn Erdogan kommunizierte offen, dass alle Vorbereitungen entlang der syrischen Grenze abgeschlossen seien, man allerdings nicht auf Konfrontationskurs mit den USA gehen wolle². Zudem habe bereits türkisches medizinisches Fachpersonal im Grenzgebiet bereitgestanden, um Verwundete, türkische Soldaten und Söldner aus den Reihen der syrischen islamistischen Opposition, nach der Militärinvasion schnell versorgen zu können³.

Während sich die USA und die Türkei über das weitere Vorgehen einig zu sein schienen, war Europa offenbar nicht mit im Boot. Jean-Claude Juncker, damaliger Präsident der Europäischen

Kommission, forderte die Türkei auf, die militärischen Maßnahmen zu unterbrechen. Gleichzeitig ließ Juncker indirekt verlauten, dass die Fortsetzung der Offensive zu einem Stopp der EU-Zahlungen führen könne, die die Türkei derzeit für aufgenommene syrische Flüchtlinge erhält⁴. Tatsächlich war diese Aussage Junckers für die Türkei jedoch nicht sehr bedrohlich. Denn auch Erdogan wusste, dass es innerhalb Europas bis zu diesem Zeitpunkt keine einheitliche Syrien-Strategie gab. Bis zur Nordsyrien-Offensive der Türkei waren Frankreich und Großbritannien die einzigen europäischen Länder, die Luftangriffe gegen Stellungen der radikal-islamischen Terrormiliz IS in Syrien flogen. Ansonsten war die Einflussnahme in der Region eher sehr begrenzt. Das macht sich nun auch an den Appellen, die Offensive in Nordsyrien zu beenden, bemerkbar, die die EU an Erdogan sendet⁵. Denn unbeeindruckt davon hat Erdogan jüngst mit dem Siedlungsbau im illegal besetzten Gebiet in Nordsyrien entlang der syrisch-türkischen Grenze begonnen. Dort lebten einst kurdische, christliche und yezidische Familien. Erdogan möchte in diesem Gebiet einen sunnitisch-arabischen Siedlungsgürtel schaffen. So sollen als so genannte Schutzzone pro-türkische Wohnsiedlungen entlang der Grenze aufgebaut werden, sodass die Türkei keiner unmittelbaren „Bedrohung“ aus dem Nachbarland ausgesetzt sei⁶.



Tausende kurdische Familien aus Afrin müssen seit März 2018 in Zelten leben.

Foto: Kamal Sido, April 2019

Völker- und menschenrechtliche Aspekte der türkischen Invasion



Ein sehr entscheidendes Problem bei der Errichtung der „Schutzzone“ stellt der völkerrechtliche Aspekt dar. Hier beruft sich die Türkei bei ihrer Invasion „Friedensquelle“ auf ihr Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta. Demnach ist Selbstverteidigung grundsätzlich möglich:



Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene

Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Offenbar gilt dieses Selbstverteidigungsrecht auch im Fall der Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, im vorliegenden Fall die YPG-Milizen, die die Türkei benennt. Einigkeit besteht darüber, dass ein Akteur, der eine territorial verfestigte Hoheitsgewalt ausübt, in den Ausführungen des Art. 51 UN-Charta mit impliziert ist⁷.



Der Wortlaut des Art. 51 UN-Charta sperrt sich grundsätzlich nicht gegen die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure als Urheber eines bewaffneten Angriffs.⁸

Auch wenn das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure völkerrechtlich zulässig ist, muss ein Staat jedoch bei Anwendung des Art. 51 UN-Charta den Tatbestand offenlegen und begründen, welche Punkte die Anwendung des Art. 51 UN-Charta rechtfertigen. Es muss per Definitionem gegenwärtig ein bewaffneter Angriff stattfinden, noch andauern oder unmittelbar bevorstehen. Die Türkei ist folglich verpflichtet, mittels Beweisen darzulegen, dass eine konkrete Selbstverteidigungslage vorliegt. Dieser Beweispflicht ist die Türkei bislang nicht nachgekommen⁹.

Weiterhin löst der Begriff „bewaffneter Angriff“ (armed attack) das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta aus. Jedoch taucht in dem Schreiben der Türkei vom 9. Oktober 2019 an den UN-Sicherheitsrat eben dieser Begriff gar nicht auf. Stattdessen beruft sich die Türkei, wie schon bei der „Operation Olivenzweig“ im Januar 2018 gegen die syrisch-kurdische Region Afrin, auf eine „bloße, wenn auch andauernde Bedrohung durch terroristische Organisationen“¹⁰, zu denen die Türkei die kurdischen Milizen der YPG zählt¹¹.

Die Türkei beabsichtigt syrische Geflüchtete, die seit mehreren Jahren in der Türkei leben, in den besetzten Gebieten Nordsyriens wie in Afrin oder Ras Al Ain auch anzusiedeln, auch gegen ihren Willen. Allerdings stammen die Geflüchteten in der Regel nicht aus Afrin oder Ras Al Ain selbst, sondern aus anderen Regionen Syriens. Bei diesen Geflüchteten handelt es sich außerdem nicht um Kurd*innen, Christ*innen oder Yezid*innen, sondern um arabische Sunnit*innen. Diese Umsiedlungs- und Ansiedlungspläne der Türkei auf besetztem syrischen Boden sind völker-

rechtswidrig. Vor allem, weil diese eine Änderung der demografischen Zusammensetzung der ehemals kurdischen, yezidischen oder christlichen Siedlungsgebiete zum Ziel haben. Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages stellt ebenso fest, dass sowohl die von der Türkei beabsichtigte „Schutzzone“ als auch die Umsiedlungspläne völkerrechtswidrig sind¹².

Ferner fällt die überwiegende Mehrheit der syrischen Staatsbürger*innen, die sich in der Türkei aufhält, unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Das bedeutet, dass diese Menschen einen besonderen völkerrechtlichen Ausweisungs- und Abschiebeschutz genießen. Eine Ausweisung zwecks unfreiwilliger Umsiedlung ist gemäß Art. 32 und 33 GFK zulässig, wenn nach einer Einzelfallprüfung Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für eine Ausweisung sprechen. Dabei darf für die auszuweisende Person keine Gefahr für Leben oder Freiheit auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit, Rasse, Staatsangehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Heimatland bestehen. Außerdem muss den einzelnen Personen ein Recht auf ein faires Verfahren eingeräumt worden sein. Dies schließt ebenfalls die Gelegenheit ein, Rechtsmittel einzulegen. Zudem muss der betroffenen Person eine angemessene Frist gewährt worden sein, eine rechtmäßige Aufnahme in einem anderen Land zu ersuchen¹³.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Handeln der Türkei besatzungsrechtliche Fragen. Sowohl der UN-Sicherheitsrat als auch der Internationale Gerichtshof bewerten einzelne Siedlungsmaßnahmen, die es zum Ziel haben, die demographische Zusammensetzung in einem besetzten Gebiet zu ändern, als rechtlich unwirksam. Dem schlossen sich nach Bewertung verschiedener Einzelfälle ebenfalls das Internationale Komitee des Roten Kreuzes sowie die UN-Generalversammlung an. In Folge dessen sind die Umsiedlungen nur in den engen Grenzen des Art. 49 IV GK

zulässig, sofern zwingende militärische Gründe oder die Sicherheit der Bevölkerung dies erfordern. In weiteren Fällen ist die herrschende Meinung in der Literatur, dass eine Besatzungsmacht gemäß Art. 49 IV GK grundsätzlich nicht zu An- oder Umsiedlungen berechtigt ist¹⁴.

Zudem ist ein solcher Bevölkerungstransfer auch rechtswidrig nach dem Völkerstrafrecht. Artikel 7(d) der Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes bezeichnet die „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verbietet sie. Zwar erkennt die Türkei den Internationalen Strafgerichtshof nicht an, doch die in sei-

nen Statuten enthaltene Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt als völkerrechtlich bindend¹⁵.

Alles in allem sind die rechtlichen Hürden für die Umsiedlung- beziehungsweise Ansiedlung von syrischen Geflüchteten auf dem von der Türkei besetzten Gebieten in Nordsyrien sehr hoch. Insbesondere die zuletzt zitierte Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages stellt klar, dass die gegenwärtige Handlungsweise der türkischen Regierung bei weitem nicht die Bestimmungen des rechtlichen Rahmens erfüllt. So kann es in der Folge keine Legitimation für das türkische Handeln geben.



Trauer in Kobani/Nordsyrien um Oper des IS. Nun ist Kobani von Erdogan bedroht

Foto: Kamal Sido



Flüchtlingslager in Akçakale
Foto: radekprocyk/stock.adobe.com

Die Rolle der UN in Nordsyrien



Den Konflikt in Syrien kann die Internationale Gemeinschaft nur gemeinsam lösen. Daher ist es wichtig, dass sie sich auf einen gemeinsamen Fahrplan verständigt und den UN-Prozess unterstützt.¹⁶

Die derzeitige Prognose für eine UN-Mission in Nordsyrien fällt langfristig schlecht aus. Das notwendige UN-Mandat für humanitäre Hilfsmaßnahmen ist am 10. Januar 2020 ausgelaufen. China und Russland haben bis zuletzt mit einem Veto gegen die von Deutschland, Belgien und Kuwait eingebrachten Vorschläge im Sicherheitsrat gedroht, sofern man Resolutionen nicht ihren Vorstellungen anpasse. Kurz vor Ablauf des Man-

dats konnten sich die Mitgliedsstaaten auf einen Kompromiss einigen, der die Hilfslieferungen für die notleidende Bevölkerung für die kommenden sechs Monate „sicherstellt“. Der von Russland durchgesetzte Kompromiss geht jedoch zu Lasten der Zivilbevölkerung, denn von den ursprünglich vier Grenzübergängen sind nur zwei aus Richtung der Türkei passierbar. Das führt dazu, dass die Lebensmittel- und Medikamentenversorgung für 1,4 Millionen Menschen nicht sichergestellt werden kann. Dies dementiert die russische Regierung zwar. Doch sowohl die amerikanische UN-Botschafterin Kelly Craft als auch die britische UN-Botschafterin Karen Pierce widersprechen: Beide halten die Blockade Russlands für die lokale Zivilbevölkerung in dem Gebiet für verheerend. Die Konsequenzen seien unvorhersehbar¹⁷.



Flucht aus Afrin
Foto: Mohamed Bilo

Die Türkei sucht Hilfe bei Deutschland und den NATO-Partnern

Erdogan hat Bundeskanzlerin Angela Merkel bei der Errichtung der geplanten „Schutzzone“ um Unterstützung gebeten. Die Zone soll zwischen den Städten Tel Abyad (Kurdisch: Girê Sipî) und Ras al Ayn (Kurdisch: Serê Kaniyê) entstehen. Es sollen im ersten Schritt 300.000 syrische Flüchtlinge angesiedelt werden, die in der Türkei Schutz gesucht hatten. Merkel signalisierte angeblich Unterstützung, knüpfte diese jedoch unter anderem an die Forderung, dass durch die Rückführung der Flüchtlinge in das besetzte Gebiet keine anderen Volksgruppen benachteiligt werden. Dies ist jedoch die große Gefahr. Die Türkei wird sich wahrscheinlich auch nicht dazu bereit erklären zu gewährleisten, dass die in der Region alteingesessene kurdische, christliche und yezidische Gemeinschaft nicht unterdrückt wird. Das ist allein schon deswegen fast vollständig auszuschließen, da die Türkei beklagt, dass eine erhöhte Gefahr für ihr Land von den Kurd*innen ausgehe, und sie Angriffe der kurdischen Miliz YPG befürchte¹⁸.

Erdogan hofft, dass Europa den Bau neuer Siedlungen in der „Schutzzone“ finanziell unterstützt. Türkischen Berichten zufolge beläuft sich der Finanzierungsbedarf auf rund 20 Milliarden Euro. Bisher stößt die Forderung Erdogans in Europa jedoch aufgrund der immensen Summe und der Befürchtung, dass die Massenumsiedlung gegen den Willen der Betroffenen stattfindet und es zu

gravierenden demographischen Veränderungen kommt, auf Ablehnung¹⁹.

Ein vom Bundestag in Auftrag gegebenes Gutachten warnt vor den türkischen Umsiedlungsplänen. Die Umsiedlung verstößt de facto gegen internationales Recht, sofern keine Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung besteht oder keine zwingenden militärischen Gründe vorliegen. Beobachtungen zufolge haben syrische Kurd*innen die Türkei weder angegriffen noch bedroht. Da die Bundesregierung Erdogans Vorhaben nach eigenen Angaben nur unterstütze, wenn es keine gezielte Veränderung der demographischen Struktur vor Ort gebe, ist konsequenterweise auch der Stopp von Waffenlieferungen in die Türkei zu vollziehen, so lange offenkundig gegen menschen-, flüchtlings- und besatzungsrechtliche Normen verstoßen wird²⁰.

Die syrische Kurdenmiliz YPG wirft Ankara vor, unter dem Deckmantel der Umsiedlung ethnische Säuberungen zu begehen. Die türkische Regierung wolle die Angehörigen der arabisch-sunnitischen Volksgruppe in den vornehmlich kurdischen, yezidischen und christlichen Regionen im Nordosten Syriens zur Mehrheit machen²¹.

Umfragen zufolge wollen die meisten syrischen Flüchtlinge, die in der Türkei leben, nicht in ihre Heimat zurückkehren²². Die deutsche Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer

sieht bei einer multilateralen „Schutzzone“, der Syrien, Russland, die Türkei und die kurdische Seite zustimmen, eine Chance auf Deeskalation. Allerdings wäre es dann problematisch, wenn die Errichtung einer „Schutzzone“ gegen den Willen auch nur einer Partei geschieht. Dann käme es höchstwahrscheinlich zu einer Militarisierung²³.

Damit solch eine international kontrollierte „Schutzzone“ offiziell aufgebaut werden kann, muss sie von allen Seiten legitimiert werden. Dies gestaltet sich jedoch komplex, da verschiedene Interessenkonflikte mit in die Entscheidung hineinspielen. Der Begriff der „Schutzzone“ suggeriert, dass sich die in ihr lebenden Menschen international abgesichert und deswegen auch keiner Vertreibung ausgesetzt seien. Die bestmögliche Umsetzung erfolge als von den UN geführte Blauhelm-Mission. Dies gebe der Türkei zudem die Chance, ihr Gesicht zu wahren, sich zurückzuziehen und weitere Invasionen nicht zu einem Thema werden zu lassen, dass das Verhältnis zur EU und zur NATO belastet. Allerdings setzt das voraus, dass die europäischen Vertretungen das Gespräch mit Assad suchen, denn nur mit seinem Einverständnis wäre eine regelkonforme Errichtung der „Schutzzone“ auf syrischem Gebiet möglich. Daran anschließend müsse mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin verhandelt werden²⁴. Dieser steht seit Beginn der syrischen Revolte im Jahr 2011 fest an Assads Seite und hat mit seiner militärischen Intervention im Jahr 2015 dessen Sturz verhindert. So konnte der Krieg zu Assads Vorteil gewendet werden und folglich konnte Russland seine Machtposition im Mittelmeerraum sichern. Auf syrischem Boden wurden eine Marinebasis und ein neuer Luftwaffenstützpunkt nahe der Stadt Latakia errichtet. Dadurch hat es Putin wieder geschafft, sich international als Großmacht einzuordnen²⁵. Deshalb ist es nicht zu erwarten, dass Russland sich gegen die Entscheidung Assads stellt – es stünde zu viel auf dem Spiel. Allerdings

wird Russland mit hoher Wahrscheinlichkeit einer „Schutzzone“ zustimmen, sofern Assad dies tut.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat bei ihrem Besuch in Istanbul am 24. Januar 2020 das türkische Engagement, knapp vier Millionen Flüchtlingen aus Syrien aufzunehmen, gelobt. Dabei sicherte sie Erdogan zu prüfen zu wollen, ob sich Deutschland am Bau von winterfesten Flüchtlingsunterkünften in Nordsyrien finanziell beteiligen könnte. Damit würden erstmalig Gelder für türkische Maßnahmen in der umstrittenen Region in Nordsyrien fließen²⁶. Nach Auffassung der Gesellschaft für bedrohte Völker wäre dies jedoch ein verheerendes Signal an die internationale Staatengemeinschaft. Die deutsche Bundesregierung darf auf Bitten der Türkei die Errichtung der Unterkünfte unter keinen Umständen unterstützen. Vielmehr muss in Zusammenarbeit mit dem UN-Flüchtlingshilfswerk sichergestellt werden, dass keine rechtswidrigen Umsiedlungen erfolgen. Dies hat Merkel im Gespräch mit Erdogan auch klargestellt²⁷. Es muss überprüfbar und transparent nachverfolgt werden können, dass deutsches Engagement ausschließlich humanitär ist und nicht die Interessen der Türkei bedient.

Ethnische Säuberung in Nordsyrien

Der Begriff der ethnischen Säuberung ist kein völkerrechtlich definiertes Verbrechen. Doch laut Zwischenbericht S/25274 einer UN-Expertenkommission über die Gewalttaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens wird von ethnischer Säuberung gesprochen, wenn ein Gebiet unter Einschüchterung oder Anwendung von Gewalt ethnisch homogen gemacht werden soll und bestimmte Gruppen deshalb vertrieben werden. Ethnische Säuberungen werden als eine zielgerichtete Politik aufgefasst, die eine ethnische Gruppe systematisch durch Gewalt und Terror in ein anderes Gebiet vertreiben soll. Bei den Gewalttaten kann es sich um folgende Tatbestände handeln: Mord, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, außergerichtliche Hinrichtungen, Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe, schwere Körperverletzung der Zivilbevölkerung, Eingrenzung der Zivilbevölkerung in Ghettobereiche, Zwangsräumung, Vertreibung und Deportation der Zivilbevölkerung, vorsätzliche militärische Angriffe oder Androhung von Angriffen auf Zivilist*innen und zivile Gebiete, Einsatz von Zivilist*innen als menschliche Schutzschilde, Zerstörung von Eigentum, Raub von persönlichem Eigentum, Angriffe auf Krankenhäuser, medizinisches Personal und Standorte mit unter anderem Rotkreuz- und Rothalbmond-Emblem. Die Expertenkommission fügte hinzu, dass diese Praktiken Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehungsweise Kriegsverbrechen darstellen können. Darüber hinaus könnten ethnische Säuberungen auch unter die Genozid-Konvention fallen²⁸.

Alles, was die türkische Besatzungsarmee und die von der Türkei unterstützten Radikalislamisten in Nordsyrien, in den mehrheitlich kurdischen bzw. christlichen und yezidischen Gebieten, betreibt, fällt unter diese Definition. Im Lauf der türkischen Invasion „Friedensquelle“ wurde die kurdische, christliche und yezidische Bevölkerung Nordsyriens systematisch in Angst versetzt, damit ihre Angehörigen aus Angst um ihr Leben möglichst schnell und massenhaft ihre historische Heimat verlassen. So wurden Kurd*innen vor laufender Kamera erschossen und das Bild- sowie Videomaterial ins Netz gestellt mit dem Ziel, dass es möglichst viele Menschen – insbesondere ihre Angehörigen – zu sehen bekommen.

Die Politikerin Hevrin Khalaf, eine Stimme der Hoffnung für die Menschen in Nordsyrien, musste dieses schlimme Schicksal erleiden. Trotz Krieg, Flucht und Vertreibung setzte sich die 34-jährige Kurdin engagiert für Verständigung zwischen allen ethnischen Gruppen und für Frauenrechte ein. Am 12. Oktober 2019 wurde sie kaltblütig ermordet. Sie geriet in einen Hinterhalt protürkischer islamistischer Söldner. Auf einem Drohnen-Video ist zu sehen, wie sie den Wagen der 34-Jährigen stoppten, mit Schüssen durchsiebten, die Kurdin an den Haaren aus dem Auto zerrten, sie misshandelten und schließlich mit einem Kopfschuss hinrichteten. Auch ihr Fahrer musste sterben²⁹.

Die Vertreibungspolitik der Türkei wurde schon im Falle der syrisch-kurdischen Region Afrin, die im März 2018 von türkischen Truppen besetzt wurde, deutlich. 300.000 sunnitische Angehörige des kurdischen Volkes mussten fliehen. Sie leben seitdem in Flüchtlingslagern im Norden von Aleppo, oft immer noch in Zelten³⁰. Vor der Besetzung lebten in Afrin 20.000 bis 30.000 yezidische Gläubige³¹. Nur 1.300 von ihnen sind noch dort. Ihre Friedhöfe, Heiligtümer und Vereine wurden beraubt und zerstört. Auch die wenigen verbliebenen Menschen alevitischen Glaubens mussten sich der Islamisierung unterwerfen. Religiöse Rituale oder Feste dürfen sie nicht mehr öffentlich feiern. Entführungen sind an der Tagesordnung. Verschleppte müssen für hohe Lösegelder freigekauft werden. Oft werden kurdische Frauen mit radikalen Sunniten zwangsverheiratet. Frauen dürfen ihre Häuser ohne Kopftuch nicht verlassen. 5.576 Menschen wurden verhaftet, das Schicksal von etwa 2.350 von ihnen ist unbekannt. Vermutlich sind viele nicht mehr am Leben. 709 freigelassene kurdische Gefangene geben an, in Haft gefoltert worden zu sein. Mindestens 68 Menschen seien in den vergangenen zwei Jahren in Haft verstorben – vermutlich an Folter und Misshandlung. Vor dem Angriff auf Afrin 2018 lebten dort noch etwa 1.000 Menschen christlichen Glaubens – von ihnen ist niemand mehr dort³².

Die kurdisch-sunnitische Bevölkerung Afrins war in der Vergangenheit für ihre Toleranz bekannt. Mit Unterstützung der Türkei haben dort jetzt die radikalsten islamistischen Milizen Syriens die Kontrolle übernommen. In den Moscheen wird ausschließlich ein radikaler Islam gepredigt, unter der Bevölkerung Hass auf Demokratie und andere westliche Werte verbreitet. Die Region ist einer beispiellosen Türkisierungs- und Islamisierungskampagne ausgesetzt. Die kurdische kulturelle Identität wird systematisch zerstört³³. Deutschland und Europa tolerieren diesen Ethnozid still-

schweigend – weil er von einem NATO-Partner begangen wird.

Im Nordosten Syriens setzen das türkische Militär und seine islamistischen Verbündeten ihre Verbrechen fort. Seit Beginn der türkischen Invasion „Quelle des Friedens“ wurden 1.776 Zivilisten getötet und 3.909 verletzt worden. Rund 6.000 Menschen sollen vom türkischen Militär und islamistischen Söldnern gefangen genommen worden sein. Nach Angaben der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte befinden sich unter den islamistischen Milizen an der Seite der Türkei viele ehemalige Mitglieder des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS). Viele Menschenrechtsverletzungen des türkischen Militärs sind als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten. Dass sie entsprechend geahndet werden, ist unwahrscheinlich, solange die NATO Erdogan deckt³⁴.

Nach Angaben des „Komitees“ für Menschenrechte in Syrien (MAF) sind infolge des Bürgerkrieges, der IS-Angriffe sowie der türkischen Militärinvasionen etwa 1,5 Millionen Menschen auf der Flucht: Aus Afrin wurden etwa 350.000 vertrieben, aus Ras Al Ain und Umgebung etwa 300.000 und aus anderen Gebieten Syriens 350.000. Viele Kurd*innen, aber auch Angehörige der yezidischen und christlichen Religionsgemeinschaften sind schon in den ersten Jahren des Bürgerkrieges in die Nachbarländer Türkei, Libanon oder Jordanien geflohen. Insgesamt sprechen Expert*innen von 1.450.000 kurdischen, yezidischen und christlichen Geflüchteten, die aus Nordsyrien stammen und innerhalb Syriens oder in Nachbarländern geflohen sind. Viele dieser Menschen würden gerne wieder in ihre Häuser zurückkehren. Dafür müssen aber bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden.

Zum Hintergrund und Vorgeschichte

Bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahr 2011 gab es in Syrien etwa 3.000.000 Kurd*innen. Sie stellen etwa 15 Prozent der Bevölkerung und lebten in zwei - nicht miteinander verbundenen - Enklaven im Norden: Jazire/Cazîra³⁵ und Afrin. Vertreter*innen der kurdischen „Partei der Demokratischen Union“ (PYD)³⁶ und anderer kurdischer Parteien sowie Repräsentant*innen einiger assyro-aramäischen, arabischen und turkmenischen Organisationen einigten sich auf die Bezeichnung „Rojava-Nordsyrien“, als sie am 17. März 2016 ihre Absicht über die Bildung einer Föderation für Nordsyrien kundtaten³⁷.

Zunächst hatten die Kurd*innen es geschafft, in den Wirren des syrischen Bürgerkrieges eine „Oase des Friedens“ aufzubauen. Ziel war jedoch kein eigener Staat, sondern der Beginn eines demokratischen Syriens mit einer Selbstverwaltung in einem föderalen Land. Dazu gehörten auch Minderheitenschutz und politische Freiheiten für alle Bevölkerungsgruppen. Ab 2013 entstand eine eigene Selbstverwaltung mit einer Regierung, Quoten für die verschiedenen Minderheiten abhängig von deren Bevölkerungsanteil wurden eingeführt sowie die Gleichberechtigung der Frau. Kulturzentren und eine eigene Miliz und Polizei entstanden. Die Polizei³⁸ und die Volksverteidigungseinheiten (YPG)³⁹ haben Rojava-Nordsyrien in den Jahren vor den türkischen Invasionen erfolgreich gegen den Islamischen Staat (IS) und andere Radikalislamisten verteidigt. Auch die militärischen Fraueneinheiten (YPJ)⁴⁰ sind mit

30 bis 40 Prozent an den militärischen Strukturen beteiligt. Ähnliche Anteile stellen Frauen auch bei der Polizei und in der zivilen Verwaltung. So ist es den Kurd*innen und ihren Verbündeten – den Syrian Democratic Forces (SDF), der arabischen Miliz des Schammar-Stammes⁴¹ und der christlichen Sutoro-Miliz gelungen, nahezu die gesamte Provinz Al-Hasakeh im äußersten Nordosten von Syrien, die benachbarten Distrikte Tall Abyad⁴² und Kobani im Norden sowie Afrin⁴³ im äußersten Nordwesten Syriens unter ihre Kontrolle zu bringen und zu verteidigen⁴⁴.

Als der IS militärisch von der weitgehend von Kurd*innen geführten SDF zerschlagen worden war, verloren die USA das Interesse an ihnen. Sie und andere Minderheiten wurden durch den Teilabzug der USA aus der Region 2019 faktisch im Stich gelassen. Diese Politik der USA führte dazu, dass die Türkei weitere Gebiete in Nordsyrien besetzen konnte. Die SDF und die Kurd*innen standen vor einer schwierigen Wahl: Sollten sie sich dem türkischen Militär und Radikalislamisten ausliefern oder Hilfe und Schutz bei Diktator Assad und Russland suchen⁴⁵? Sie wussten, dass auch Assad und Russland keinen dauerhaften Schutz vor der Türkei bieten werden. Immer wieder kam es zu Deals zwischen der Türkei und Russland auf Kosten der kurdischen Volksgruppe in Syrien. Ihre schwierige Lage lässt sich häufig auf zynische, manipulative und kurzsichtige Entscheidungen der USA beziehungsweise der EU zurückführen. Die Kurd*innen werden nicht per

se von der internationalen Staatengemeinschaft ignoriert. Doch die Problematik, dass sie dem arabischen, persischen sowie türkischen Nationalismus gepaart mit dem religiösen Extremismus ausgesetzt sind, wird häufig nicht tiefgründiger in politische Entscheidungen miteinbezogen. Die Situation der Kurd*innen wird teilweise auch verharmlost mit der Begründung, dass sich ähnliche Probleme ebenso bei den Uigur*innen und den Rohingya finden lassen und dass diesen Gruppen ebenfalls Beachtung zu schenken sei⁴⁶. Solche Aussagen zeigen, dass Sensibilität für die Situation der Kurd*innen fehlt. Außerdem tragen solche Aussagen nicht zu einer konstruktiven Problemlösung bei.

Die NATO sagt, dass die Kurd*innen mit der Türkei über ihre Rechte verhandeln sollen. Die Türkei lehnt Friedensgespräche mit Vertreter*innen der kurdischen Autonomie in Nordsyrien strikt ab. Für die Türkei sind die syrisch-kurdischen Milizen YPG bzw. die SDF schlichtweg PKK-Terroristen. Die PKK steht wiederum auf der Terrorliste der USA und einiger NATO-Staaten. Das erschwert oft einen echten politischen Dialog zwischen syrischen Kurd*innen und westlichen Regierungen⁴⁷.

Die Verfolgung durch Assads Regime, Angriffe des IS, der andauernde syrische Bürgerkrieg und vor allem die völkerrechtswidrigen Angriffe der Türkei führten dazu, dass etwa 1,5 Millionen Angehörige der kurdischen, christlichen, yezidischen und alevitischen Volksgruppe aus ihrer Heimat in Nordsyrien vertrieben wurden oder fliehen mussten.

Der bewaffnete Arm der PYD, bestehend aus den Volksverteidigungseinheiten YPG und YPJ, ist noch immer eine der wichtigsten syrischen Milizen im Kampf gegen den IS. Das offizielle Ziel der PYD ist nicht die Errichtung eines kurdischen Staates, sondern einer demokratischen Autonomieregierung innerhalb Syrien, die de facto bereits seit 2012 existiert. Die PYD will also eine autonome Region innerhalb existierender Grenzen errichten, die durch kommunale Basisorganisationen statt durch Staatlichkeit zusammengehalten wird. Innerhalb der Autonomieregion hat es sich die Partei zum Ziel gesetzt, „die Rechte und Freiheiten aller ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten - Gruppen/Gemeinden - in einer allumfassenden und genauen Konstitution zu garantieren“⁴⁸.

Forderungen

- ✘ Deutschland, die EU und die USA dürfen die Umsiedlungspolitik des türkischen Präsidenten in Nordsyrien auf keinen Fall unterstützen. Aus eigenem Machtkalkül will Recep Tayyip Erdogan in dem von seinen Truppen besetzten Gebiet die Bevölkerungsstruktur verändern und die christliche und kurdische Bevölkerung zur Minderheit machen. Das ist ein massiver Verstoß gegen das Völkerrecht und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- ✘ Deutschland, die EU und die USA müssen von der Türkei mehr Transparenz bei der Abwicklung der Hilfe für Geflüchtete aus Syrien fordern. Das Geld muss bei den Betroffenen ankommen!
- ✘ Die deutsche Bundesregierung und die EU müssen alle Rüstungsexporte in die Türkei wieder öffentlich machen. Es darf nicht sein, dass die Türkei ihre völkerrechtswidrige Vertreibungspolitik mit Waffen aus Deutschland und der EU durchsetzt und Verbrechen an der Zivilbevölkerung und Minderheiten begeht!
- ✘ Die internationale Gemeinschaft muss den sofortigen Abzug der türkischen Besatzungsarmee und der von der Türkei unterstützten radikalislamistischen Milizen aus Syrien verlangen.
- ✘ Für eine erfolgreiche Rückführung der kurdischen, yezidischen, christlichen und alevitischen Vertriebenen bedarf es der internationalen zivilen Beobachtung und entsprechender Hilfsleistungen!
- ✘ Es muss dafür gesorgt werden, dass in Nordsyrien ein Minimum an Menschen- und Minderheitenrechten sowie Frauenrechten gewährleistet werden. In einer Kooperation zwischen den USA, EU, Türkei und Russland einerseits und der lokalen autonomen Selbstverwaltung in Nordsyrien andererseits könnten diese Bedingungen geschaffen werden. Hierzu hat die GfbV bereits 2016 konkrete realistische Empfehlungen vorgelegt⁴⁹.

Fußnoten

- ¹ BUTTKEREIT, C. (2019)
- ² Focus Online (2019)
- ³ Merkur.de (2019)
- ⁴ RIEGERT, B. (2019)
- ⁵ BUTTKEREIT, C. (2019)
- ⁶ Mena-Watch (2020)
- ⁷ Deutscher Bundestag (2019)
- ⁸ Ibid.
- ⁹ Ibid.
- ¹⁰ Ibid.
- ¹¹ Ibid.
- ¹² Deutscher Bundestag (2020)
- ¹³ Ibid.
- ¹⁴ Ibid.
- ¹⁵ Ibid.
- ¹⁶ Auswärtiges Amt (2020)
- ¹⁷ DW (2020 a)
- ¹⁸ GÜSTEN, S. (2019)
- ¹⁹ Ibid.
- ²⁰ Deutscher Bundestag (2020)
- ²¹ GÜSTEN, S. (2019)
- ²² Ibid.
- ²³ HECKMANN, D.-O. (2019)
- ²⁴ BREYTON, R. (2019)
- ²⁵ Focus Online (2018)
- ²⁶ DW (2020)
- ²⁷ Ibid.
- ²⁸ United Nations Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect (o.D.)
- ²⁹ MEMO Middle East Monitor (2020)
- ³⁰ Gesellschaft für bedrohte Völker (2018)
- ³¹ Schweizerische Flüchtlingshilfe (2018)
- ³² Diese Informationen basieren zum Teil auf Feldforschungen der Autoren, zuletzt im April 2019 vor Ort.
- ³³ Ibid.
- ³⁴ SIDO, K. Dr. (2020)
- ³⁵ Cazîra (Provinz Al-Hasakeh): Hier wird das Gebiet vom Euphrat bis zum Tigirs inkl. Kobani gemeint.
- ³⁶ Kurdisch: Partiya Yekitiya Demokrat
- ³⁷ Gesellschaft für bedrohte Völker (2016)
- ³⁸ Kurdisch: Asyayîş
- ³⁹ Kurdisch: Yekîneyên Parastina Gel
- ⁴⁰ Kurdisch: Yekîneyên Parastina Jinan
- ⁴¹ Arabisch: Quwat as-Sanadid
- ⁴² Zur Provinz ar-Raqqa gehörend
- ⁴³ Afrin und Kobani gehören zu der Provinz Aleppo.
- ⁴⁴ Gesellschaft für bedrohte Völker (2016)
- ⁴⁵ BACKHAUS, A. (2019)
- ⁴⁶ FRANTZMANN, S. J. (2020)
- ⁴⁷ Ibid.
- ⁴⁸ Gesellschaft für bedrohte Völker (2016)
- ⁴⁹ Gesellschaft für bedrohte Völker (2016)

Die Angaben in diesem Memorandum basieren auch auf eigenen Recherchen vor Ort in Nordsyrien.

Literaturverzeichnis

Auswärtiges Amt (2020): Fünf Punkte für Frieden in Syrien. Online auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/nahermittlererosten/5-punkte-syrien/2260472> (Stand: 29.01.2020)

BACKHAUS, A. (2019): Recep Tayyip Erdoğan ist nicht auf einer Friedensmission. Online auf <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-10/tuerkische-militaeroffensive-nordsyrien-einmarsch-kurden-ypg> (Stand: 21.02.2020)

BREYTON, R. (2019): „Wenn Putin zustimmt, wird auch Assad zustimmen“. Online auf https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article202340174/Wenn-Putin-zustimmt-wird-auch-Assad-zustimmen (Stand: 03.02.2020)

Bundesamt für Verfassungsschutz (2018): App der türkischen Polizei „EGM Mobil“ als mögliches Instrument der Denunziation. Online auf <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archive/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2018-04-archiv/bfv-newsletter-2018-04-thema-02> (Stand: 30.01.2020)

BUTTGEREIT, C. (2019): Europas Untätigkeit ist Erdogans Stärke
Online auf <https://www.tagesschau.de/ausland/nordsyrien-tuerkei-103.html> (Stand: 27.01.2020)

CAGAPTAY, S. (2020): Turkey's Options for Pressuring Russia in Idlib Are Limited
Online auf <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/turkeys-options-for-pressuring-russia-in-idlib-are-limited> (Stand: 13.02.2020)

DANGELEIT, E. (2020): Fluchtursache Türkei
Online auf <https://www.heise.de/tp/features/Fluchtursache-Tuerkei-4625009.html> (Stand: 29.01.2020)

Deutscher Bundestag (2019): Völkerrechtliche Aspekte der türkischen Militäroperation „Friedensquelle“ in Nordsyrien. Online auf <https://www.bundestag.de/resource/blob/663322/fd65511209aad5c6a6eae95eb779fcb/Wd-2-116-19-pdf-data.pdf>, S. 7f. (Stand: 28.01.2020)

Deutscher Bundestag (2020): Zur möglichen Umsiedlung syrischer Flüchtlinge durch die Türkei. Online auf https://www.bundestag.de/resource/blob/681368/24636e0cc9da1fc93f22496313fa71ab/Wd-2-007-20-pdf-data.pdf?fbclid=IwAR1RzktK2iH-zoQkjiUqDha6_q4aGD2s1HguEfTamL_288rvS4QvUMffJNE, S. 4-8. (Stand: 20.02.2020)

DW (2020 a): Minimaler UN-Konsens bei Syrien-Hilfe
Online auf <https://www.dw.com/de/minimaler-un-konsens-bei-syrien-hilfe/a-51960910> (Stand: 28.01.2020)

DW (2020): EU-Geld für türkische Flüchtlingsheime in Syrien?
Online auf <https://www.dw.com/de/merkel-stellt-erdogan-bei-t%C3%BCrkei-besuch-eu-geld-f%C3%BCr-t%C3%BCrkische-fl%C3%BChtlingsheime-in-syrien-in-aussicht/a-52141982>

Focus Online (2018): Kampf um Einfluss in Syrien: Die Interessen der ausländischen Mächte
Online auf https://www.focus.de/politik/ausland/syrien-konflikt-das-sind-die-interessen-der-auslaendischen-maechte_id_8532874.html (Stand: 04.02.2020)

Focus Online (2019): Erdogan betont Bereitschaft zu Offensive in Nordsyrien. Online auf https://www.focus.de/politik/ausland/konflikte-erdogan-betont-bereitschaft-zu-offensive-in-nordsyrien_id_11171234.html (Stand: 27.01.2020)

FRANTZMANN, S. J. (2020): The anti-Kurdish lobby: Why Western policy makers often betray Kurds
 Online auf <https://www.jpost.com/International/The-anti-Kurdish-lobby-Why-western-policymakers-often-betray-Kurds-617502> (Stand: 19.02.2020)

FREUND, N. (2013): Syrien: Minderheiten in Angst. Online auf https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2013/Syrien-Memorandum__September_2013__Niklas_Freund.pdf, S. 20ff. (Stand: 29.01.2020)

Gesellschaft für bedrohte Völker (2016): Rojava – „Schutzzone“ für religiöse und ethnische Minderheiten in Nordsyrien. Online auf https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2016/Nordsyrien_Reisebericht_compressed.pdf (Stand: 21.02.2020)

Gesellschaft für bedrohte Völker (2018): Nordsyrien: Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Türkei gegen Afrin. Online unter https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2018/2018-05_Memorandum_Afrin_GfbV.pdf (Stand: 03.03.2020)

GÜSTEN, S. (2019): Türkei hofft auf deutsche Unterstützung. Online auf <https://www.tagesspiegel.de/politik/schutzzone-in-syrien-tuerkei-hofft-auf-deutsche-unterstuetzung/25336832.html> (Stand: 27.01.2020)

HECKMANN, D.-O. (2019): Politologe: „Kramp-Karrenbauer hat viel in Bewegung gebracht“
 Online auf https://www.deutschlandfunk.de/schutzzone-in-syrien-politologe-kramp-karrenbauer-hat-viel.694.de.html?dram:article_id=461842 (Stand: 30.01.2020)

HEINE, H. (2020): Bundestagsgutachten warnt vor türkischem Umsiedlungsplan
 Online auf <https://amp.tagesspiegel.de/politik/kurdenregion-in-syrien-bundestags-gutachten-warnt-vor-tuerkischem-umsiedlungsplan/25506872.html> (Stand: 10.02.2020)

MEMO Middle East Monitor (2020): Report: Syria Kurdish politician executed by Turkey-backed militia
 Online unter <https://www.middleeastmonitor.com/20200114-report-syria-kurdish-politician-executed-by-turkey-backed-militia/> (Stand: 03.03.2020)

Mena-Watch (2020): Türkei beginnt mit Siedlungsbau in Syrien
 Online auf <https://www.mena-watch.com/tuerkei-beginnt-mit-siedlungsbau-in-syrien#> (Stand: 30.01.2020)

Merkur.de (2019): Erdogan betont Bereitschaft zu Offensive in Nordsyrien. Online auf <https://www.merkur.de/politik/erdogan-betont-bereitschaft-zu-offensive-in-nordsyrien-zr-13027445.html> (Stand 27.01.2020)

MOHAMAD, S. (2020): Two Years of Silence... and Occupation
 Online auf <https://www.syriandemocratictimes.com/2020/01/25/two-years-of-silence-and-occupation/> (Stand: 21.02.2020)

RIEGERT, B. (2019): Die EU im Syrien-Dilemma
 Online auf <https://www.dw.com/de/die-eu-im-syrien-dilemma/a-50761110> (Stand 27.01.2020)

SIDO, K. Dr. (2020): Zwei Jahre Krieg gegen Kurden in Afrin/Nordsyrien. Online auf <https://www.gfbv.de/de/news/zwei-jahre-krieg-gegen-kurden-in-afrin-nordsyrien-20-01-9910/> (Stand: 21.02.2020)

Tagesschau.de (2020): Erdogan droht Syriens Armee
 Online auf <https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-idlib-erdogan-101.html> (Stand: 14.02.2020)

United Nations Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect (o.D.): Ethnic Cleansing Background. Online auf <https://www.un.org/en/genocideprevention/ethnic-cleansing.shtml> (Stand: 24.02.2020)

Impressum



Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. (GfbV)
Postfach 2024, D-37010 Göttingen
Tel.: +49 551 49906-0, Fax: +49 551 58028
E-Mail: info@gfbv.de, www.gfbv.de

Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:
(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070
(BIC) BFSWDE33HAN

Die GfbV ist eine Menschenrechtorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen und mit mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros und Repräsentant*innen in Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien, Südtirol/Italien, Kurdistan/Irak, der Schweiz und den USA.

Autor/in: Dr. Kamal Sido, Vanessa La Fico Guzzo
Redaktion: Inse Geismar
Layout: Tanja Wiczorek
Titelbild: Kurden warten auf die Rückkehr in ihre Heimat
Foto: Kamal Sido

Memorandum 03/2020
Herausgegeben von der Gesellschaft für bedrohte Völker
im März 2020

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Für Menschenrechte. Weltweit.



Gesellschaft für
bedrohte Völker

Postfach 2024, D-37010 Göttingen

Tel.: +49 551 49906-0

Fax: +49 551 58028

E-Mail: info@gfbv.de

www.gfbv.de

Spendenkonto

bei der Bank für Sozialwirtschaft:

(IBAN) DE07 2512 0510 0000 506070

(BIC) BFSWDE33HAN